



Satzung der Abteilung Fußball

1. Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen „Fußballabteilung im TSV Schmiechen e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Schmiechen, die Sportanlagen befinden sich in der Gemeinde Schmiechen. Zweck und Ziel der Fußballabteilung ist in der Satzung des TSV Schmiechen in § 2 verankert. Daneben ist der laufende Spielbetrieb in Verbundsligen oder in Freundschaftsspielen ein wesentliches Betätigungsfeld der Fußballabteilung im TSV Schmiechen e.V.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Eine Aufnahme in die Fußballabteilung ist durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich. Die Aufnahmebedingungen entsprechen denen des Hauptvereins. Am Trainings- und Spielbetrieb kann nur teilnehmen, wer Mitglied im Verein und in der Abteilung ist.

3. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen. Die Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Die Abteilungsleitung führt die einfachen Geschäfte der Abteilung und verwaltet sich selbstständig. Der Abteilungsausschuss soll alle drei Monate einmal zusammenentreten oder wenn drei ihrer Mitglieder dies verlangen. Die Verpflichtung eines Trainers ist Sache der Abteilungsleitung. Die gesamten Abteilungsbeiträge werden vom Vereins-Hauptkassier verwaltet, stehen aber der Abteilung zur Verfügung und bilden das Basis Budget. Die laufenden Kosten für den Spielbetrieb trägt die Abteilung und greift hierbei im Wesentlichen auf den Abteilungsbeitrag Fußball und die Einnahmen aus dem Spielbetrieb der 1. Mannschaft zurück. Die Abteilung hat ihre finanzielle Selbstverwaltung, ist jedoch zur Rechnungslegung dem Hauptkassier und der Vorstandschaft gegenüber verpflichtet. Es ist ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen und einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben, der einer Prüfung durch die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer unterliegt. Die Kassenführung der Fußballabteilung ist Bestandteil der Rechnungslegung des Hauptvereins und hat den Bestimmungen der Abgabenordnung zu entsprechen. Spendenbescheinigungen für Geld- und Sachspenden dürfen ausschließlich über die Bücher des Hauptvereins laufen, bei einer entsprechenden Zweckbestimmung werden diese Mittel an die Fußballabteilung weitergereicht. Von besonderen Vorhaben (z. B. größeren Abteilungsveranstaltungen, Spielgruppenwechsel, Plakatu, Inseratwerbung, Spendenannahmen, Trainerverpflichtungen usw.) ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und entsprechende Genehmigung in Bezug auf Grund und Betrag hierzu sind einzuholen. § 7 der Satzung des Hauptvereins in Bezug auf zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte gilt entsprechend für die Fußballabteilung, d.h. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von EURO 250,-- überschreiten oder überschreiten können sind vorher durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.

Die Gewinne aus Abteilungsveranstaltungen werden zu 100 % dem Abteilungsbudget gutgeschrieben. Das finanzielle Risiko bei Abteilungsveranstaltungen trägt ebenfalls die Abteilung. Veranstaltungen des Hauptvereins genießen absoluten Vorrang. Die laufenden Kosten des Sportheims, wie Wasser, Strom, Heizung und entsprechende Instandhaltungskosten, werden vom Hauptverein aus den Mitgliederbeiträgen bestritten. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a. 1. Abteilungsleiter / in
- b. 2. Abteilungsleiter / in
- c. 1. Abteilungsjuniorenleiter / in
- d. 2. Abteilungsjuniorenleiter / in
- e. 1. Abteilungskassier / Platzwart / in
- f. 2. Abteilungskassier / Platzwart / in
- g. 1. Abteilungsschriftführer / in
- h. 2. Abteilungsschriftführer / in

zu a. und b. Der Abteilungsleiter leitet die Abteilung und ist Mitglied im Vereinsausschuss des Hauptvereins. Er führt dessen Beschlüsse aus und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Abteilungsleiter kann Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 250 alleine abwickeln. Nach Maßgabe der Abteilungsleitung kann er Geschäfte bis zur Höhe des jährlichen Haushaltsplanes abwickeln, sofern dieser vorher vom Vereinsausschuss genehmigt wurde. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Fußballabteilung. Er hat sich im Sinne eines geregelten Sportbetriebes um die Platz-, sowie Hallenbelegungen zu kümmern. Er hat auch darauf zu achten, dass Verbandsspiele in jedem Fall Vorrang vor Freundschaftsspiele haben. Bei diesen Aufgaben wird er vom 2. Abteilungsleiter unterstützt.

zu c. und d. Der 1. Abteilungsjuniorenleiter findet seine Aufgabe darin, sportlich interessierten jungen Menschen die Ausübung des Sports zu ermöglichen und für einen geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenmannschaften Sorge zu tragen. Eine seiner wesentlichsten Aufgaben ist es, auch die ihm anvertrauten Junioren in das Vereinsleben einzugliedern. Er wird hierbei vom 2. Abteilungsjuniorenleiter unterstützt.

zu e und f. Dem Abteilungskassier / Platzwart obliegen folgende Pflichten:

- a) Abwicklung der genehmigten Ausgaben und der festliegenden regelmäßigen Leistungen der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Hauptkassier,
- b) Abrechnung der Einnahmen aus dem Spielbetrieb, von Veranstaltungen der Abteilung und Verwaltung der Budgetmittel aus dem Abteilungsbeitrag Fußball,
- c) regelmäßige Abrechnung mit dem Hauptkassier,
- d) die vom Hauptverein der Abteilung zur Verfügung gestellten Sportanlagen in Ordnung zu halten. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeitseinsätze werden vom ihm in der Abteilung eingeleitet. Bei diesen Aufgaben, wird er vom 2. Abteilungskassier / Platzwart unterstützt.

zu g. und h. Der Abteilungsschriftführer hat die Aufgabe der Erledigung des allgemeinen abteilungsinternen Schriftverkehrs, sowie der Pressearbeit. Bei Bedarf, nimmt er Versammlungs- und Sitzungsprotokolle auf und führt die Abteilungschronik. Den Hauptverein verpflichtende Erklärungen dürfen vom Abteilungsschriftführer nicht abgegeben werden.

4. Abteilungsversammlung

Die jährliche Abteilungsversammlung hat bis zum 30.11. stattzufinden. Eine weitere Abteilungsversammlung soll innerhalb eines Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder von der Abteilungsleitung beantragt wird. Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung der Abteilungsversammlung verpflichtet. Die Abteilungsversammlung beschließt über:

1. die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung
2. Änderungen der Abteilungsordnung
3. Festsetzung der Abteilungsbeiträge

Die Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins. Beschlüsse der Abteilung zu Punkt 2. und 3. müssen vor Inkraftsetzung vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Die Satzung des Hauptvereins gilt für die Einberufungsfristen, die Stimmrechte, die Wählbarkeit, die Beschlussfähigkeit und in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen.

5. Verbotene Rechtsgeschäfte

Der Fußballabteilung im TSV Schmiechen e.V. sind folgende Rechtsgeschäfte untersagt:

1. Aufnahme von Krediten,
2. die Summe aller offenen Verpflichtungen der Fußballabteilung im TSV Schmiechen e.V. darf das aktuelle Barvermögen der Fußballabteilung nicht übersteigen,
3. alle Rechtsgeschäfte, die die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins in Frage stellen, gefährden oder möglicherweise gefährden können.

6. Arbeitsstunden

1. Zur Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen ist der Einsatz aller Mitglieder der Fußballabteilung notwendig. Aktive Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.
2. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden erfolgt durch den Abteilungsleiter, der eine Liste führt.
3. Die Arbeitseinsätze werden von der Abteilungsleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Sollten aktive Mitglieder wenig oder keinen Arbeitsdienst leisten, muss das Mitglied am Ende des Kalenderjahres 10,00 EURO pro nicht geleisteter Arbeitsstunde an die Fußballabteilung zahlen. Das Geld für den nicht geleisteten Arbeitsdienst für das aktuelle Jahr wird mit den nächsten Mitgliedsbeiträgen mittels Einzugsermächtigung eingezogen.
5. Mitglieder der Abteilungsleitung, ehrenamtliche Trainer und Betreuer können ihren Zeitaufwand für die Vereinsarbeit auf die Pflichtstunden anrechnen.
6. Ein Mitglied kann seine Arbeitsstunden auch auf einen Stellvertreter übertragen.

7. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung Fußball erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung. Die Fristen und Mehrheiten richten sich dabei nach der Satzung des Hauptvereins. Ein eventuelles Vermögen der Fußballabteilung im TSV Schmiechen e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung geht an den Hauptverein über, und ist von diesem bis zu einer eventuellen Neugründung einer Abteilung treuhänderisch zu verwalten.

8. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung / Abteilungsordnung wurde am 18.04.2006 von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vereinsausschuss des TSV Schmiechen e.V. am 19.04.2006 genehmigt. In der Jahreshauptversammlung des TSV Schmiechen e.V. am 09.03.2007 wurde die Bildung der Abteilung, entsprechend § 10 der Vereinssatzung, bestätigt.

Satzungsänderung Punkt 6. Arbeitseinsatz wurde am 28.08.2012 einstimmig von den Abteilungsmitgliedern angenommen.

(Stand 28.08.2012)

